

Beschlussvorlage für TOP 1 der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Obere
Zabergäugruppe am 05.11.2024

- Neufassung der Zweckverbandssatzung –
 - Endfassung vom 25.09.2024 -

Erstellt von
KomBeDiS GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort zur Erforderlichkeit der Satzungsänderung	3
1.1. Beschlussvorschlag	3
1.2. Erläuterung / Begründung	3
Anlage 1: Synopse bestehende und neue Satzung	5
Anlage 2: Neue Satzung zum 01.01.2020	5

1. Vorwort zur Erforderlichkeit der Satzungsänderung

Mit der Umstellung des Zweckverbandes von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) ist eine Umstellung von der sogenannten „Ein-Komponenten-Rechnung“ (Mittelzufluss- und abflussprinzip) auf die sogenannte „Drei-Komponenten-Rechnung“ (Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) verbunden.

Aus diesem Grunde reichen die bisherigen Finanzierungsstrukturen (Verwaltungs-/ Betriebskostenumlage zur Deckung der laufenden Ausgaben und Vermögensumlage zur Deckung investiver Ausgaben) nicht mehr aus.

Daher ist es erforderlich, die Umlagefinanzierung der Verbände in der Kommunalen Doppik anzupassen.

Hierfür haben die Spitzenverbände eine Handreichung zur Vermögens- und Umlagenfinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik verfasst, in welcher Lösungsvorschläge für die künftige Finanzierung dargestellt und mit Beispielen untermauert werden.

Entsprechend dieser Handreichung wird ein Vorschlag zur Anpassung der satzungsrechtlichen Vorschriften unterbreitet.

1.1. Beschlussvorschlag

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Zabergäugruppe“ in der Fassung 6.11.1981 mit allen dazu ergangenen Änderungen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Regelungen der Paragraphen 8 – 10 treten hierbei rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

1.2. Erläuterung / Begründung

Gemäß der Handreichung zur Umlagenfinanzierung von Zweckverbänden wurden die Umlagen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Zweckverbandes angepasst.

Empfohlen wird, für die laufenden Betriebskosten eine Umlage nach variablen Umlageschlüsseln abzurechnen.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und der Transparenz werden einheitliche, feste Maßstäbe für Investitions-, Zins-, Tilgungs- und Abschreibungsumlagen empfohlen (siehe Ziffer 2.2.2 der Handreichung zur Umlagenfinanzierung).

Spätere Änderungen der Verhältnisse können beispielsweise durch eine Änderung der Anteile (hier Einwohnergleichwerte) oder einer Änderung des Umlagemaßstabs mit einem Vermögensausgleich entgegnet werden.

Daher wurde für die Betriebskostenumlage der bisherige variable Ulagemaßstab nach der bezogenen Wassermenge und für die sich auf die Investitionen beziehenden Umlagen (§ 10) ein fester Maßstab nach den durchschnittlichen erhobenen Investitionsumlagen des Zeitraums 1981 bis 2019 und den sich hieraus ergebenden prozentualen Anteilen zugrunde gelegt.

Gleichzeitig erfolgten noch weitere erforderliche Anpassungen. Die Änderungen sind aus der ebenfalls als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich. Alle vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden gelb markiert.

Aufgrund der Umstellung des Zweckverbandes Obere Zabergäugruppe auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2020 und die damit verbundene neue Zweckverbandsfinanzierung ist es erforderlich, die Satzungsänderungen für die Umlagen rückwirkend zum Zeitpunkt der Umstellung zu beschließen.

gez. Diane Schmitz, KomBeDiS GmbH

Erstellt im Auftrag des Zweckverbandes Obere Zabergäugruppe

Anlage 1: Synopse bestehende und neue Satzung

Anlage 2: Neue Satzung zum 01.01.2020

Alte / Bestehende Satzung

Satzung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“, Sitz Zaberfeld, Krs. Heilbronn, vom 6.11.1981

Auf Grund von §5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“ am 6. November 1981 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde Zaberfeld und die Gemeinde Pfaffenhofen bilden unter dem Namen „Obere Zabergäugruppe“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408).
2. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Teilorte Leonbronn und Zaberfeld, der Gemeinde Zaberfeld und den Teilort Weiler der Gemeinde Pfaffenhofen mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt er die im Jahre 1928 erbaute und später erweiterte Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlage. Er erstrebt keinen Gewinn.

Änderung der Satzung vom 21. Mai 1990

Der § 1 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Obere Zabergäugruppe", Sitz Zaberfeld, Kreis Heilbronn vom 05. November 1981 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Teilorte Leonbronn, Michelbach und Zaberfeld der Gemeinde Zaberfeld und den Teilort Weiler der Gemeinde Pfaffenhofen mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt er die im Jahre 1928 erbaute und später erweiterte Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlage. Er erstrebt keinen Gewinn.“

Änderung der Satzung vom 06. April 1995

Der § 1 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes „Obere Zabergäugruppe“, Sitz Zaberfeld, Kreis Heilbronn vom 06. November 1981 (zuletzt geändert am 21. Mai 1990) erhält folgende Fassung:

„Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Gemeinde Zaberfeld mit allen Ortsteilen und den Teilort Weiler der Gemeinde Pfaffenhofen mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt er die im Jahre 1928 erbaute und später erweiterte Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlage. Er erstrebt keinen Gewinn“.

Neue Satzung / Satzungsvorschlag

Änderungen sind gelb markiert

Satzung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“, Sitz Zaberfeld, Landkreis Heilbronn, vom 05.11.2024

Auf Grund von §5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), in der Fassung vom 01.07.1983, geändert am 21.05.1990, 06.04.1995 und 25.03.1999, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“ am 05.11.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde Zaberfeld und die Gemeinde Pfaffenhofen bilden unter dem Namen „Obere Zabergäugruppe“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142).
2. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Gemeinde Zaberfeld mit allen Ortsteilen und den Teilort Weiler der Gemeinde Pfaffenhofen mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt er die im Jahre 1928 erbaute und später erweiterte Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlagen. Er erstrebt keinen Gewinn.

3. Der Verband hat seinen Sitz in Zaberfeld.

§ 2 Eigentum an den Anlagen und deren Unterhaltung

1. Der Verband ist Eigentümer der gesamten Wassergewinnungs- und Speicheranlage, ausgenommen der in Abs. 4 bezeichneten Anlage.
2. Neben den in den Grundbüchern der Mitgliedsgemeinden auf den Namen des Verbands eingetragenen Grundstücken gehören dem Verband insbesondere alle auf diesen Grundstücken erbauten Quelfassungen samt Überreich- und Grundablassleitungen, alle Quellschächte, Kontrollschächte, Verteilerschächte, Tiefbrunnen, Sammelbehälter, Hochbehälter und die zum Betrieb der gesamten Anlage notwendigen und vorhandenen elektrischen und hydraulischen Leitungen sowie die im Rathaus Zaberfeld installierte elektrische Anzeigevorrichtung für den Wasserstand der Hochbehälter und die Störungsmeldung, einschließlich aller dazugehörigen elektrischen Leitungen, hinsichtlich der Leitung zum Hochbehälter Maisenhälde in Zaberfeld.
3. Weiter gehören dem Verband der auf dem der Gemeinde Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn, Flurst. Nr. 348, errichtete Tiefbrunnen samt Schacht und allem Zubehör sowie die Zuleitung vom Sammelbehälter Leonbronn zum Hochbehälter Hagen.
4. Die Ortsrohrnetze vom 1. Hydrantenschacht in den Ortslagen an gehören den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Dasselbe gilt von besonderen Anlagen, die erforderlich sind, um den Wasserdruck in Neubaugebieten der Mitgliedsgemeinden zu erhöhen.

Änderung der Satzung vom 06. April 1995

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsrohrnetze vom 1. Hydrantenschacht in den Ortslagen an gehören den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Dasselbe gilt von besonderen Anlagen, die erforderlich sind, um den Wasserdruck in Neubaugebieten der Mitgliedsgemeinden zu erhöhen, ebenso der Hochbehälter Ochsenburg.“

§3 Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

3. Der Verband hat seinen Sitz in Zaberfeld.

§ 2 Eigentum an den Anlagen und deren Unterhaltung

1. Der Verband ist Eigentümer der gesamten Wassergewinnungs- und Speicheranlagen sowie der Transport- und Verbindungsleitungen zu den Hochbehältern und den Ortsnetzen, ausgenommen der in Abs. 4 bezeichneten Anlagen.
 2. Neben den in den Grundbüchern der Mitgliedsgemeinden auf den Namen des Verbands eingetragenen Grundstücken gehören dem Verband insbesondere alle auf diesen Grundstücken erbauten Quelfassungen samt Überreich-, Transport- und Grundablassleitungen, alle Quellschächte, Kontrollschächte, Verteilerschächte, Tiefbrunnen, Sammelbehälter, Hochbehälter und die zum Betrieb der gesamten Anlage notwendigen und vorhandenen elektrischen und hydraulischen Leitungen sowie aller für die ordnungsgemäße Wassergewinnung, Speicherung und Verteilung errichteten elektronischen Mess-, Steuerungs- und Störungsmeldungseinrichtungen, einschließlich aller dazugehörigen elektrischen Leitungen zu den Hochbehältern und zum Sammelbehälter Leonbronn.
 3. Weiter gehören dem Verband der auf den Grundstücken der Gemeinde Zaberfeld errichtete nachfolgend aufgeführte Anlagen sowie alle dazugehörigen Überreich- und Grundablassleitungen:
 - Hochbehälter Maisenhälde (Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 3113)
 - Pumpwerk Maisenhäldestraße 6 (Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 3165)
 - Hochbehälter Wannrain (Gemarkung Michelbach, Flurstück 1476)
 - Tiefbrunnen I, Ochsenburg (Gemarkung Ochsenburg, Flst. 2947)
 - Tiefbrunnen II, Ochsenburg (Gemarkung Ochsenburg, Flst. 2934)
 - Bernhardsquelle (Gemarkung Ochsenburg, Flurstück 2876)
- Sowie die Siffingsche Quelle auf dem Grundstück Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 2344, des Wasserverbandes Zaber.
4. Die Ortsnetze in den Ortslagen vom ersten Hydrantenschacht in den Ortslagen an gehören den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Dasselbe gilt von besonderen Anlagen, die erforderlich sind, um den Wasserdruck in Neubaugebieten der Mitgliedsgemeinden zu erhöhen.

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„Obere Zabergäugruppe“ vom 25. März 1999**

§1

Der § 2 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes „Obere Zabergäugruppe“, Sitz Zaberfeld, Kreis Heilbronn, vom 06. November 1981 (zuletzt geändert am 06. April 1995) erhält folgende Fassung:

„Die Ortsrohrnetze vom 1. Hydrantenschacht in den Ortslagen an gehören den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Dasselbe gilt von besonderen Anlagen, die erforderlich sind, um den Wasserdruck in Neubaugebieten der Mitgliedsgemeinden zu erhöhen.“

§2 Diese Satzung tritt am 01. Mai 1999 in Kraft.

5. Die im Ortsbereich von Zaberfeld liegende Quelfassung in der Sifftringschen Mühle, der Bettelbrunnen und die Zuleitung dieses Wassers zum Pumpwerk Zaberfeld mit darunterliegendem Sammelbehälter sowie alle dazugehörenden Überreich- und Grundablassleitungen; das Pumpwerk selbst mit allen Maschinen und Anlagen gehört ebenfalls dem Verband.
6. Der Verband ist berechtigt, Ortsrohrnetze zur Durchleitung von Wasser für eine Mitgliedsgemeinde ohne Entgelt zu benutzen, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist.
7. Entsprechend diesen Eigentumsverhältnissen haben die Eigentümer die ihnen gehörenden Anlagen auch zu unterhalten und notfalls zu erneuern.
8. Vor wesentlichen Änderungen in ihren Ortsrohrnetzen müssen sich die Mitgliedsgemeinden mit dem Verband ins Benehmen setzen, wenn diese Änderungen einen größeren Einfluss auf die Wasserabnahme vom Verband haben.
9. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, bei der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung in ihren Ortsrohrnetzen dafür zu sorgen, daß die technischen Richtlinien und Grundsätze des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute zur Anwendung kommen.
10. Der Anschluß an verbandseigene Leitungen und Anlagen und die Entnahme von Wasser daraus bedarf der Genehmigung der Versammlung.

Hinweis: Alle Anlagen des Verbands, die auf fremden Grundstücken errichtet wurden, wurden nun in Ziffer 3 aufgeführt (entnommen aus dem aktuellen Anlagenbestand des ZV Obere Zabergäugruppe. Die alte Ziffer 5 entfällt daher)

6. Der Verband ist berechtigt, Ortsnetze zur Durchleitung von Wasser für eine Mitgliedsgemeinde ohne Entgelt zu benutzen, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist.
7. Entsprechend diesen Eigentumsverhältnissen haben die Eigentümer die ihnen gehörenden Anlagen auch zu unterhalten und notfalls zu erneuern.
8. Vor wesentlichen Änderungen in ihren Ortsnetzen müssen sich die Mitgliedsgemeinden mit dem Verband ins Benehmen setzen, wenn diese Änderungen einen größeren Einfluss auf die Wasserabnahme vom Verband haben.
9. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, bei der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung in ihren Ortsrohrnetzen dafür zu sorgen, dass die technischen Richtlinien und Grundsätze des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DGVW) zur Anwendung kommen.
10. Der Anschluss an verbandseigene Leitungen und Anlagen und die Entnahme von Wasser daraus bedarf der Genehmigung der Versammlung.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- A Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Aufnahme neuer Mitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner der Erlaß und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
 3. die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebiets;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters;
 5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung mit der Verbandsumlage, dem Höchstbetrag der Kassenkredite und dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen;
 6. die Aufnahme von Darlehen;
 7. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit);
 8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
 9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft DM 10000,- oder mehr betragen;
 10. die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnung;
 11. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
 12. die Einstellung oder Entlassung von ständigen Dienstkräften des Verbands.
- B Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern. Ihr gehören an:
von der Gemeinde Zaberfeld 4 Mitglieder und von der Gemeinde Pfaffenhofen 2 Mitglieder.

§ 4 Verbandsversammlung

- A Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Aufnahme neuer Mitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
 3. die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebiets;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des **Verbandsrechners**;
 5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung mit der Verbandsumlage, dem Höchstbetrag der Kassenkredite und dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen;
 6. die Aufnahme von Darlehen;
 7. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit);
 8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
 9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft **20.000 Euro** (**Hinweis: Anpassung wie in Hauptsatzung der Gemeinde**) oder mehr betragen;
 10. die Feststellung **des Jahresabschlusses**;
 11. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
 12. die Einstellung oder Entlassung von ständigen Dienstkräften des Verbands.
- B Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern. Ihr gehören an:
von der Gemeinde Zaberfeld 4 Mitglieder und von der Gemeinde Pfaffenhofen 2 Mitglieder.

- C Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung und in der in Abs. 3 genannten Zahl 6 enthalten.
Die neben den Bürgermeistern weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- D Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- E Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der GO mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
- a) Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 - b) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 - c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

- C Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung und in der in Abs. 3 genannten Zahl 6 enthalten.
Die neben den Bürgermeistern weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- D Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- E Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der **Gemeindeordnung (GemO)** mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
- a) Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 - b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 - c) Der **Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. (Hinweis: neu eingefügt)**
 - d) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 **GemO**) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt. **(Hinweis: alter Buchstabe c)**

§ 5 Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Für die Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 43 und 44 GO entsprechend.
3. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 6 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Geschäftsführung und Kassenführung werden einem Geschäftsführer und einem Kassenverwalter übertragen. Beide sind von der Verbandsversammlung zu wählen. Ihre Entschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter, ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Zaberfeld bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Zaberfeld.
4. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe der einen dritten obliegenden Verpflichtung, so haftet der Verband.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 5 Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren (Hinweis: Anpassung auf Wahlzeit der Bürgermeister und Gemeinderäte) mit einfacher Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Für die Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 43 und 44 GemO entsprechend.
3. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung (gelöscht: durch Satzung) festgesetzt wird.

§ 6 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Geschäftsführung und Kassenführung werden einem Geschäftsführer und einem Kassenverwalter übertragen. Beide sind von der Verbandsversammlung zu wählen. Ihre Entschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter, ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Zaberfeld bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Zaberfeld.
4. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe der einen dritten obliegenden Verpflichtung, so haftet der Verband.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 8 Deckung des Aufwands

1. Die jährlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung, Schuldendienst usw. werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, auf die Verbandsgemeinde im Verhältnis des von ihnen bezogenen Wassers umgelegt. Maßgebend für den Umlagemaß-Stab ist dabei die im vorhergehenden Rechnungsjahr tatsächlich bezogene Wassermenge, die durch Wassermesser festzustellen ist.
2. Sollte aus technischen Gründen die tatsächlich an die einzelnen Verbandsgemeinden gelieferte Wassermenge nicht einwandfrei festgestellt werden können, wird als Umlagemaßstab die durch Wasserzahlung ermittelte Summe des Wasserverbrauchs aller Wasserabnehmer im Verbandsgebiet herangezogen.
3. Bis zur Feststellung der Jahresumlage sind von den Mitgliedsgemeinden zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Verbandskasse vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Vorjahresumlage, jeweils auf 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf die sich endgültig ergebende Jahresumlage anzurechnen.
4. Neubauten und Erweiterungen, die durch die individuelle Steigerung des Wasserverbrauchs und das normale Wachstum der Bevölkerung oder durch das Zurückgehen von Quellschüttungen verursacht werden, werden vom Verband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben durchgeführt und finanziert. Der Aufwand dafür wird in die nach § 8 Abs. 1 umzulegenden Kosten eingerechnet. Dasselbe gilt für die vorsorgliche Anmeldung von Wasserbezugsrechten, die Kosten dieser Rechte und die Kosten des evtl. zu beziehenden Fremdwassers.
5. Soweit jedoch von einer Gemeinde darüber hinausgehende Bauleistungen zur Verbesserung des Wasserdrucks, Bau eines zusätzlichen Hochbehälters usw., für ein neues Baugebiet etc., gefordert werden und die Verbandsversammlung diese Baumaßnahme genehmigt hat, sind die dem Verband verbleibenden Kosten nach Abzug der Staatsbeiträge durch diese Gemeinde zu ersetzen. Im Falle ratenweiser Rückzahlung durch die betreffende Verbandsgemeinde müssen die Zinsen und die Tilgungsraten den Bedingungen des vom Verband für die Finanzierung dieser Baumaßnahme aufgenommenen Darlehens entsprechen.

§ 8 Umlagen, Vorauszahlung, Fälligkeit und Abrechnung

1. Die jährlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung, Schuldendienst usw. werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Umlagen der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der §§ 9 und 10 gedeckt.
2. Neu: Die Umlagen werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Festsetzung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
Die vorläufigen konsumtiven Umlagen (Betriebskosten- Zins- und Abschreibungsumlage) sind jeweils zur Hälfte zum 01.05. und 01.09. fällig.
3. Neu: Für Investitionen können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Diese Beträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anforderung der Umlage zur Zahlung fällig.
4. Bis zum Beschluss des Haushaltsplans sind von den Mitgliedsgemeinden zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Verbandskasse Vorauszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte der Vorjahresumlage, jeweils zum 01.05. und 01.09. jeden Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen sind auf die sich endgültig ergebende Jahresumlage anzurechnen. (Hinweis: alte Ziffer 3 des § 8. Nun nur noch 2 Vorauszahlungen). Neu: Schlusszahlungen auf die Umlage sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig.
5. Neu: Für rückständige Umlagen finden die Vorschriften der AO Anwendung.

§ 9 Betriebskostenumlage (neu)

1. Der nicht durch konsumtive Zuwendungen, sonstigen Erträgen oder Abschreibungs- und Zinsumlagen gedeckte Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des von ihnen bezogenen Wassers umgelegt (Betriebskostenumlage). Maßgebend für den Umlagemaßstab ist dabei die im vorhergehenden Rechnungsjahr tatsächlich bezogene Wassermenge, die durch Wassermesser festzustellen ist. (Hinweis: alte Ziffer 1 des alten § 8)
2. Sollte aus technischen Gründen die tatsächlich an die einzelnen Verbandsmitglieder gelieferte Wassermenge nicht einwandfrei festgestellt werden können, wird als Umlagemaßstab die durch Wasserzahlung ermittelte Summe des Wasserverbrauchs aller Wasserabnehmer im Verbandsgebiet herangezogen. (Hinweis: alte Ziffer 2 des alten § 8)

§ 10 Investitionskosten-, Abschreibungs-, Tilgungs- und Zinsumlage für Investitionskredite (neu)

1. Zur Finanzierung der Investitionen (Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit) erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Investitionskostenumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Zuschüssen und Zuwendungen, Krediten und sonstigen Einnahmen gedeckt sind.
2. Erhobene Investitionskostenumlagen werden beim Verband als weiterer Posten im Eigenkapital ausgewiesen.
3. Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Abschreibungsumlage) erhoben.
4. Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Abschreibungsumlage, wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.
5. Zur Deckung der Zinsaufwendungen für Investitionskredite wird eine Zinsumlage erhoben.
6. Der Umlageaufwand wird nach dem durchschnittlichen Prozentsatz der im Zeitraum 1981 – 2019 erhobenen Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder erhoben.

Hiernach ergeben sich folgende Umlagesätze:

- für die Gemeinde Zaberfeld: 85,11 Prozent
- für die Gemeinde Pfaffenhofen: 14,89 Prozent

7. Sofern Zuwendungen, Zuschüsse oder andere Einnahmen beim Verband vereinnahmt werden, die jedoch nur für einzelne Verbandsmitglieder bestimmt sind, werden die Einnahmen dem Verbandsmitglied entsprechend zugeordnet. In diesen Fällen verändert sich der in Absatz 6 festgelegte Prozentsatz entsprechend.

8. Sofern die erhobenen Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) an die Verbandsmitglieder. Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Verbandsmitgliedern aufgebracht wurde.
9. Neubauten und Erweiterungen, die durch die individuelle Steigerung des Wasserverbrauchs und das normale Wachstum der Bevölkerung oder durch das Zurückgehen von Quellschüttungen verursacht werden, werden vom Verband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben durchgeführt und finanziert. Die hierfür entstehenden Kosten werden in die nach Absatz 1 umzulegenden Kosten eingerechnet. Dasselbe gilt für die vorsorgliche Anmeldung von Wasserbezugsrechten, die Kosten dieser Rechte und die Kosten des evtl. zu beziehenden Fremdwassers.
(Hinweis: alte Ziffer 4 des alten § 8)
10. Soweit jedoch von einer Gemeinde darüberhinausgehende Bauleistungen zur Verbesserung des Wasserdrucks, Bau eines zusätzlichen Hochbehälters usw., für ein neues Baugebiet etc., gefordert werden und die Verbandsversammlung diese Baumaßnahme genehmigt hat, sind die dem Verband verbleibenden Kosten nach Abzug der staatlichen Zuwendungen oder sonstigen zweckgebundenen Einnahmen durch diese Gemeinde zu ersetzen. Im Falle ratenweiser Rückzahlung durch das betreffende Verbandsmitglied müssen die Zinsen und die Tilgungsraten den Bedingungen des vom Verband für die Finanzierung dieser Baumaßnahme aufgenommenen Darlehens entsprechen.
(Hinweis: alte Ziffer 5 des alten § 8)

§ 9 Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets

Die Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets durch die Gemeinden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 11

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Vereinbarung ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Zaberfeld.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der angeschlossenen Gemeinden. Die Haushaltssatzung des Verbands wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht, der Haushaltsplan nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt.

§ 13

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. November 1968 außer Kraft.
Zaberfeld, den 6. November 1981 gez. Krafft, Verbandsvorsitzende

§ 11 Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets

Die Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets durch die Gemeinden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Vereinbarung ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Zaberfeld.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen (Überschrift eingefügt)

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den angeschlossenen Gemeinden (~~gelöscht: Amtsblättern der~~). Die Haushaltssatzung des Verbands wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht, der Haushaltsplan nur ~~im~~ Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ~~ausgelegt~~.

Die Art der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie etwaig weiterer dazu erlassener untergesetzlicher Regelungen in den Mitgliedsgemeinden.

§ 15 Inkrafttreten (Überschrift eingefügt)

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, die Regelungen der Paragraphen 8 - 10 rückwirkend zum 01.01.2020, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 6.11.1981 mit allen dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.
Zaberfeld, den 05.11.2024 gez. Diana Danner, Verbandsvorsitzende

Neue Satzung / Satzungsvorschlag

Satzung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“, Sitz Zaberfeld, Landkreis Heilbronn, vom **05.11.2024**

Auf Grund von §5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), in der Fassung vom 01.07.1983, geändert am 21.05.1990, 06.04.1995 und 25.03.1999, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“ am 05.11.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde Zaberfeld und die Gemeinde Pfaffenhofen bilden unter dem Namen „Obere Zabergäugruppe“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142).
2. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Gemeinde Zaberfeld mit allen Ortsteilen und den Teilort Weiler der Gemeinde Pfaffenhofen mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt er die im Jahre 1928 erbaute und später erweiterte Wassergewinnungs- und Wasserspeichieranlagen. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Zaberfeld.

§ 2 Eigentum an den Anlagen und deren Unterhaltung

1. Der Verband ist Eigentümer der gesamten Wassergewinnungs- und Speichieranlagen sowie der Transport- und Verbindungsleitungen zu den Hochbehältern und den Ortsnetzen, ausgenommen der in Abs. 4 bezeichneten Anlagen.
2. Neben den in den Grundbüchern der Mitgliedsgemeinden auf den Namen des Verbands eingetragenen Grundstücken gehören dem Verband insbesondere alle auf diesen Grundstücken erbauten Quellfassungen samt Überreich-, Transport- und Grundablassleitungen, alle Quellschächte, Kontrollschächte, Verteilerschächte, Tiefbrunnen, Sammelbehälter, Hochbehälter und die zum Betrieb der gesamten Anlage notwendigen und vorhandenen elektrischen und hydraulischen Leitungen sowie aller für die ordnungsgemäße Wassergewinnung, Speicherung und Verteilung errichteten elektronischen Mess-, Steuerungs- und Störungsmeldungseinrichtungen, einschließlich aller dazugehörigen elektrischen Leitungen zu den Hochbehältern und zum Sammelbehälter Leonbronn.
3. Weiter gehören dem Verband der auf den Grundstücken der Gemeinde Zaberfeld errichtete nachfolgend aufgeführte Anlagen sowie alle dazugehörigen Überreich- und Grundablassleitungen:
 - Hochbehälter Maisenhälde (Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 3113)
 - Pumpwerk Maisenhäldestraße 6 (Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 3165)
 - Hochbehälter Wannrain (Gemarkung Michelbach, Flurstück 1476)
 - Tiefbrunnen I, Ochsenburg (Gemarkung Ochsenburg, Flst. 2947)
 - Tiefbrunnen II, Ochsenburg (Gemarkung Ochsenburg, Flst. 2934)
 - Bernhardsquelle (Gemarkung Ochsenburg, Flurstück 2876)Sowie die Siffingsche Quelle auf dem Grundstück Gemarkung Zaberfeld, Flurstück 2344, des Wasserverbandes Zaber.
4. Die Ortsnetze in den Ortslagen vom ersten Hydrantenschacht in den Ortslagen an gehören den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Dasselbe gilt von besonderen Anlagen, die erforderlich sind, um den Wasserdruck in Neubaugebieten der Mitgliedsgemeinden zu erhöhen.

5. Der Verband ist berechtigt, Ortsnetze zur Durchleitung von Wasser für eine Mitgliedsgemeinde ohne Entgelt zu benutzen, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist.
6. Entsprechend diesen Eigentumsverhältnissen haben die Eigentümer die ihnen gehörenden Anlagen auch zu unterhalten und notfalls zu erneuern.
7. Vor wesentlichen Änderungen in ihren Ortsnetzen müssen sich die Mitgliedsgemeinden mit dem Verband ins Benehmen setzen, wenn diese Änderungen einen größeren Einfluss auf die Wasserabnahme vom Verband haben.
8. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, bei der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung in ihren Ortsrohrnetzen dafür zu sorgen, dass die technischen Richtlinien und Grundsätze des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DVGW) zur Anwendung kommen.
9. Der Anschluss an verbandseigene Leitungen und Anlagen und die Entnahme von Wasser daraus bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

A Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. die Änderung dieser Satzung, ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
3. die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebiets;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Verbandsrechners;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung mit der Verbandsumlage, dem Höchstbetrag der Kassenkredite und dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen;
6. die Aufnahme von Darlehen;
7. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit);
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 20.000 Euro oder mehr betragen;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
11. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
12. die Einstellung oder Entlassung von ständigen Dienstkräften des Verbands.

B Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern. Ihr gehören an:

von der Gemeinde Zaberfeld 4 Mitglieder und von der Gemeinde Pfaffenhofen 2 Mitglieder.

- C Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung und in der in Abs. 3 genannten Zahl 6 enthalten.
Die neben den Bürgermeistern weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- D Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- E Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
- a) Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 - b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 - c) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
 - d) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 5 Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Für die Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 43 und 44 GemO entsprechend.
3. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Geschäftsführung und Kassenführung werden einem Geschäftsführer und einem Kassenverwalter übertragen. Beide sind von der Verbandsversammlung zu wählen. Ihre Entschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter, ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Zaberfeld bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Zaberfeld.
4. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe der einen dritten obliegenden Verpflichtung, so haftet der Verband.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Versammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Versammlung.

§ 8 Umlagen, Vorauszahlung, Fälligkeit und Abrechnung

1. Die jährlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung, Schuldendienst usw. werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Umlagen der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der §§ 9 und 10 gedeckt.
2. Die Umlagen werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Festsetzung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
3. Die vorläufigen konsumtiven Umlagen (Betriebskosten- Zins- und Abschreibungsumlage) sind jeweils zur Hälfte zum 01.05. und 01.09. fällig.
4. Für Investitionen können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Diese Beträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anforderung der Umlage zur Zahlung fällig.
5. Bis zum Beschluss des Haushaltsplans sind von den Mitgliedsgemeinden zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Vereinskasse Vorauszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte der Vorjahresumlage, jeweils zum 01.05. und 01.09. jeden Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen sind auf die sich endgültig ergebende Jahresumlage anzurechnen. Schlusszahlungen auf die Umlage sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Vereinsverwaltung zur Zahlung fällig.
6. Für rückständige Umlagen finden die Vorschriften der AO Anwendung.

§ 9 Betriebskostenumlage

1. Der nicht durch konsumtive Zuwendungen, sonstigen Erträgen oder Abschreibungs- und Zinsumlagen gedeckte Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung wird auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis des von ihnen bezogenen Wassers umgelegt (Betriebskostenumlage). Maßgebend für den Umlagemaßstab ist dabei die im vorhergehenden Rechnungsjahr tatsächlich bezogene Wassermenge, die durch Wassermesser festzustellen ist.
2. Sollte aus technischen Gründen die tatsächlich an die einzelnen Vereinsmitglieder gelieferte Wassermenge nicht einwandfrei festgestellt werden können, wird als Umlagemaßstab die durch Wasserzahlung ermittelte Summe des Wasserverbrauchs aller Wasserabnehmer im Vereinsgebiet herangezogen.

§ 10 Investitionskosten-, Abschreibungs-, Tilgungs- und Zinsumlage für Investitionskredite

1. Zur Finanzierung der Investitionen (Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit) erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Investitionskostenumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Zuschüssen und Zuwendungen, Krediten und sonstigen Einnahmen gedeckt sind.
2. Erhobene Investitionskostenumlagen werden beim Verband als weiterer Posten im Eigenkapital ausgewiesen.
3. Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Abschreibungsumlage) erhoben.

4. Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Abschreibungsumlage, wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.
5. Zur Deckung der Zinsaufwendungen für Investitionskredite wird eine Zinsumlage erhoben.
6. Der Umlageaufwand wird nach dem durchschnittlichen Prozentsatz der im Zeitraum 1981 - 2019 erhobenen Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder erhoben.

Hiernach ergeben sich folgende Umlagesätze:

- für die Gemeinde Zaberfeld: 85,11 Prozent
- für die Gemeinde Pfaffenhofen: 14,89 Prozent

7. Sofern Zuwendungen, Zuschüsse oder andere Einnahmen beim Verband vereinnahmt werden, die jedoch nur für einzelne Verbandsmitglieder bestimmt sind, werden die Einnahmen dem Verbandsmitglied entsprechend zugeordnet.
In diesen Fällen verändert sich der in Absatz 6 festgelegte Prozentsatz entsprechend.
8. Sofern die erhobenen Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) an die Verbandsmitglieder. Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Verbandsmitgliedern aufgebracht wurde.
9. Neubauten und Erweiterungen, die durch die individuelle Steigerung des Wasserverbrauchs und das normale Wachstum der Bevölkerung oder durch das Zurückgehen von Quellschüttungen verursacht werden, werden vom Verband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben durchgeführt und finanziert. Die hierfür entstehenden Kosten werden in die nach Absatz 1 umzulegenden Kosten eingerechnet. Dasselbe gilt für die vorsorgliche Anmeldung von Wasserbezugsrechten, die Kosten dieser Rechte und die Kosten des evtl. zu beziehenden Fremdwassers.
10. Soweit jedoch von einer Gemeinde darüberhinausgehende Bauleistungen zur Verbesserung des Wasserdrucks, Bau eines zusätzlichen Hochbehälters usw., für ein neues Baugebiet etc., gefordert werden und die Verbandsversammlung diese Baumaßnahme genehmigt hat, sind die dem Verband verbleibenden Kosten nach Abzug der staatlichen Zuwendungen oder sonstigen zweckgebundenen Einnahmen durch diese Gemeinde zu ersetzen. Im Falle ratenweiser Rückzahlung durch das betreffende Verbandsmitglied müssen die Zinsen und die Tilgungsraten den Bedingungen des vom Verband für die Finanzierung dieser Baumaßnahme aufgenommenen Darlehens entsprechen.

§ 11 Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets

Die Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebiets durch die Gemeinden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

Der Verband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Vereinbarung ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Zaberfeld.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der angeschlossenen Gemeinden. Die Haushaltssatzung des Verbands wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht, der Haushaltsplan nur im Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

Die Art der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie etwaig weiterer dazu erlassener untergesetzlicher Regelungen in den Mitgliedsgemeinden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, die Regelungen der Paragraphen 8 - 10 rückwirkend zum 01.01.2020, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 6.11.1981 mit allen dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Zaberfeld, den 05.11.2024

gez. Diana Danner, Verbandsvorsitzende